

»Keiner kann mich ficken«. Die Justiz als performatives Element einer Gesamtinszenierung?

Der Fall *Gzuz* und allgemeine Fragen zur Kunst(freiheit) und Authentizität im Gangsta-Rap aus rechtlicher Perspektive

Antonia Maria Bruneder

1. Einleitung¹

»Ja. Seit ich strafmündig bin, bin ich auch Straftäter, genauso wie mein ganzes Umfeld. Muss man jetzt nicht stolz drauf sein, aber wir leben nach unseren Regeln.«²

Zu Silvester 2018 wird ein Instagram-Video auf dem offiziellen Künstlerprofil des Gangsta-Rappers *Gzuz* gepostet, worauf ein Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittel-, das Sprengstoff- und das Waffengesetz gegen die Person *Kristoffer Jonas Klauß* eingeleitet wurde. Ende September 2020 wird dieser nach einem medial begleiteten Gerichtsprozess tatsächlich

-
- 1 Personenbezogene Hauptwörter und Personenbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf alle Geschlechter – die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung seitens der Autorin.
 - 2 Ausschnitt aus dem Interview mit dem Gangsta-Rapper *Gzuz* in der Juni-Ausgabe des deutschen Playboy-Magazins 2018 und Antwort auf folgende Frage: »Auf Instagram haben Sie ein Video von Ihrer Festnahme veröffentlicht. Ihre Crew-Mitglieder kommentierten: ›Läuft bei dir, GZUZ‹ – als wäre das Alltag. Ist es das?«

u.a. zu anderthalb Jahren Haft verurteilt.³ Während des Verfahrens lässt *Gzuz* seine Community auf Instagram in seinen »Stories« am Prozess von *Kristoffer Jonas Klauß* teilhaben. Ende Februar 2021 wird der Track »Keiner kann mich ficken« veröffentlicht. In diesem thematisiert *Gzuz* sein Strafverfahren und positioniert sich als Opfer der Staatsgewalt: »Und sie fragen sich, wann ich mich einmal besser' (Nö). Doch verklagen mich wegen bisschen Silvester (Niemals). Wieder 'ne Hetzjagd gegen 'nen Rapper!« (Textzeilen aus *187 Strassenbande & Gzuz*, *Keiner kann mich ficken* [2021]).

Die Justiz reagiert in diesem Fall auf potenziell rechtswidrige Verhaltensweisen. Sie greift dabei direkt auf die Privatperson *Kristoffer Jonas Klauß* zurück. Das Genre Gangsta-Rap als zentraler Untersuchungsgegenstand in diesem Fall scheint vonseiten des Rechts zu wenig beachtet und das Grundrecht auf Kunstfreiheit⁴ nicht berücksichtigt.

Durch fehlende Auseinandersetzung mit dem Genre Gangsta-Rap erkennt die Justiz die künstlerische Komponente und nimmt ein Verständnis von Realness und Authentizität an, das zwar für Privatpersonen gelten kann, aber auf künstlerisches Schaffen im Gangsta-Rap nicht anwendbar ist. Insbesondere die Fiktion als immanenter Bestandteil der Kunst bleibt dabei unbeachtet.

In Konsequenz dessen kommt es zu Gerichtsurteilen, die aus rechtswissenschaftlicher Sicht nicht schlüssig sind. Zudem wird die Justiz durch die Gleichstellung von Privatperson und Kunstfigur zur Arena der Selbstdarstellung der Rechtsadressaten und stützt das Narrativ des widerständigen Gangsta-Rappers, der in seiner Konstruktion von Authentizität und Realness gefestigt wird.

Im folgenden Beitrag soll aufgezeigt werden, welche Schwierigkeiten das Musikgenre Gangsta-Rap und die damit einhergehenden Schlagwörter *Realness*, *Authentizität* und *Inszenierung* für das Rechtssystem mit sich bringen – Begriffe, die im Kontext der Kunstfreiheit interpretiert werden müssen, sobald Handlungen oder Inhalte einen künstlerischen Gehalt aufweisen. Eine

3 Anzumerken ist, dass bei diesem Gerichtsverfahren mehrere Tatbestände kumuliert behandelt und Vorstrafen berücksichtigt wurden. Für den vorliegenden Beitrag wurde beispielhaft der spezielle Umgang der Justiz mit dem »Silvester-Video« behandelt.

4 In Österreich etwa durch Art. 17a StGG (»Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei«), in Deutschland durch Art. 5 (3) GG (»Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.«) gewährleistet.

rechtliche Beurteilung muss diesfalls unter Berücksichtigung sowohl künstlerischer Eigenheiten als auch genrebezogener Charakteristika erfolgen. Voraussetzung dafür ist immer zunächst die Qualifikation der Tätigkeit oder des Inhalts als Kunst im Sinne des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs, was sich im Umgang mit Tätigkeiten abseits der gängigen Gattungsformen als schwierig erweist. Der theoretisch vertretene, verfassungsrechtliche Kunstbegriff lässt an sich einen breiten Spielraum zu. In der Rechtsprechung zu Gangsta-Rap wird der Kunstbegriff derzeit jedoch tendenziell restriktiv ausgelegt.

Lassen sich Inhalte oder Tätigkeiten als Kunst qualifizieren, sollte die Bewertung anhand der genrespezifischen Merkmale im Gangsta-Rap erfolgen. Die rechtliche Beurteilung kann sich dann nicht auf das klassische Verständnis von Authentizität und Realness stützen. Vielmehr muss auf einen Authentizitätsbegriff abseits der Rechtswissenschaft zurückgegriffen werden, der nicht nur die reine Wiedergabe der Realität beinhaltet, sondern auch artifizielles Verhalten umfasst. Erst die Anwendung eines erweiterten Authentizitätsbegriffs führt zu einer stringenten rechtlichen Bewertung, die genrespezifische Elemente des Gangsta-Raps berücksichtigt und nicht im Widerspruch zur Kunstfreiheit steht.

Die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Gangsta-Rap setzt demnach zumindest zwei Schritte voraus, die in diesem Beitrag behandelt werden sollen.

In einem ersten Schritt muss gefragt werden, ob im vorliegenden Sachverhalt von Kunst im verfassungsrechtlichen Sinn zu sprechen ist oder es sich um private Äußerungen bzw. Verhaltensweisen handelt. Im Beitrag wird aufgezeigt, dass in der Rechtspraxis im Zusammenhang mit Gangsta-Rap unterschiedlich vorgegangen wird: Während Lyrics zumeist als Kunst und nicht als private Äußerung qualifiziert werden, scheinen andere Elemente performativer Realness im Gangsta-Rap hingegen bloß als Verhalten einer Privatperson bewertet zu werden.

Im zweiten Schritt müssen dann Schlagwörter wie Realness, Authentizität und Street-Credibility vor einem künstlerischen Hintergrund des Genres Gangsta-Rap beurteilt werden. Ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung ist dabei, dass authentisches Verhalten eines Gangsta-Rappers keine wahrhaftige Darstellung der Realität ist. In der Begriffsinterpretation scheint es sinnvoll, auf Inhalte der Fachdisziplin Populärmusikforschung zurückzugreifen, weil in diesen der artifizielle Gehalt zumeist berücksichtigt wird.

2. Kunst und performative Realness im Gangsta-Rap

Jetzt frisst mir Deutschland aus der Hand
 Als wär 'n sie hypnotisiert (haha)
 Musste mich niemals verstell'n
 Denn ich war niemals ein Blender (niemals)
 Bin nur authentisch
 Selbst in Fernsehroll'n ist Gzuz der Gangster (ja)
 Im Knast hab'n wir geträumt, wir rauchten Ziesen am Fenster
 Ich hab' damals schon versprochen, dass ich mich niemals änder'
 Heut' kann ich machen, was ich will
 Und selbst die Soko ist jetzt still (pscht).
 (Textzeilen aus *Gzuz*, ¿ *Warum ?* [2018])

Im Zusammenhang mit deutschsprachigem Gangsta-Rap wird das Recht mit zwei zentralen Begriffen konfrontiert: Authentizität und Kunst.

Authentizität ist ein wesentliches Merkmal künstlerischer Performance im Gangsta-Rap, geprägt durch eine Anti-Establishment-Haltung, die sich u.a. durch positive Darstellung von Straftaten und deren Folgen charakterisiert. Diese werden nicht nur in Liedtexten erzählt, sondern spiegeln sich im Verhalten und in der Biografie der Ausführenden wider. Beispielhaft ist etwa das Rapkollektiv *187 Strassenbande* aus Hamburg, die auch in ihrem Habitus durch Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände in Erscheinung treten. Die Koketterie mit der Rechtswidrigkeit gilt als signifikantes Markenzeichen der Gruppe (Seeliger 2021: 121).

Sowohl in Lyrics (z.B. *Gzuz*, ¿ *Warum ?*) als auch in Auftritten von Gangsta-Rappern etwa in Interviews wird immer wieder der Authentizitätsbegriff verwendet (etwa *Bonez MC* in Wehn/Bortot 2019: 409). Die Streamingplattform Apple Music beschreibt das musikalische Schaffen des Gangsta- Rappers *Gzuz* etwa als »harten Gangster-Rap mit Authentizität und markanter Stimmgewalt« (Apple Music/*Gzuz*). Eines seiner seltenen Interviews gibt derselbe dem Image entsprechend in der Juni-Ausgabe 2018 des deutschen *Playboy*-Magazins: »Was ich in meinen Texten erzähle, habe ich auch selbst erlebt. Drogen verkaufen, Typen langmachen« (Krones 2018: 16f.).

Gleichzeitig scheint der Kunstbegriff konkludent mit dem Genre verbunden: So werden etwa Aussagen und Verhaltensweisen im Gangsta-Rap auch

von den Ausübenden selbst als »Kunst« bezeichnet.⁵ Textzeilen wie »Mein Körper definierter als der von Auschwitzinsassen« der Gangsta-Rapper *Kollegah* und *Farid Bang* sind ebenso von der Freiheit der Kunst gedeckt (Hecken 2018), wie die Zeilen »Ich schieß' auf Claudia Roth und sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz« (Amtsgericht Tiergarten 2013).

Die Juristin muss sich die Frage nach dem Bedeutungsinhalt der Begriffe Kunst und Authentizität bzw. Realness stellen und sie vor dem Hintergrund des Musikgenres beleuchten. Wie weit kann der Kunstbegriff rechtlich gefasst werden? Welche juristischen Auswirkungen haben als authentisch bezeichnete Liedtexte? Wie sind »authentische Situationen aus dem Alltag« zu bewerten, die auf den Profilen der Kunstschaftenden auf Social-Media-Plattformen als Foto oder Video gepostet werden?

3. Zum Kunstbegriff im Recht

In Konfrontation mit den derzeitigen Stars der deutschsprachigen Rapszene wird zunächst beurteilt, ob es sich bei den Inhalten oder Handlungen der Ausführenden um »Kunst« im rechtlichen Sinne handelt oder um die private Kommunikation einer Person.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist man mit der Herausforderung der fehlenden verfassungsrechtlichen Definition von Kunst konfrontiert. Kunst muss demnach in Einzelfallentscheidungen offen und dynamisch interpretiert werden und darf weder von einem Medium noch von inhaltlichen Vorgaben abhängig sein. Die schöpferische Entfaltung des Kunstschaftenden sowie die Selbstständigkeit des Kunstwerks stehen im Vordergrund. Bei der Kategorisierung müssen objektive Kriterien wie formale Merkmale (z.B. Gattungszuordnung, Darstellung, Resonanz oder Sachverständigen-gutachten) ebenso berücksichtigt werden wie subjektive Merkmale, wie etwa die Absicht des Ausübenden, ein künstlerisches Werk herzustellen. Jedenfalls wird in der rechtlichen Bewertung von Kunst keine wahrhaftige Darstellung

5 So antwortet *Bushido* etwa in einem Stern-Interview 2019 auf die Frage nach seiner Loyalität gegenüber Arafat Abou-Chaker, die er 2008 noch in seiner Biografie betonte: »Aber diese Biografie und was ich damals rappte, das ist Kunst. Die Wahrheit konnte ich doch gar nicht sagen oder aufschreiben.«

von Gegebenheiten vorausgesetzt, eine Abweichung von der Realität ist immanent (BVerfG 1971, *Mephisto*; BVerfG 1984, *Anachronistische Zug*).

4. Authentizitätsbegriff im künstlerischen Kontext

Authentischer Kunst wohnt demnach bereits ob des Kunstbegriffs ein Fiktionalitätscharakter inne, der eine Interpretation des Authentischen als reine Wahrheit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässt. Sobald Handlungen oder die Inhalte der Ausführenden als Kunst im rechtlichen Sinn kategorisiert werden, kann der Authentizitätsbegriff im Sinne einer wortwörtlichen Interpretation jedenfalls nicht angewendet werden.⁶

Vor dem Hintergrund der Kunstfreiheit müssen im Rahmen des künstlerischen Schaffens Wörter wie Authentizität neu interpretiert werden. Abseits der Rechtswissenschaften wurden diesbezüglich unterschiedliche Theorien entwickelt.

Etymologisch wurde Authentizität zunächst mit »Echtheit« gleichgesetzt. Seit dem 20. Jahrhundert konnte sich ein erweiterter Authentizitätsbegriff im künstlerischen Kontext etablieren (Kreuzer 2011: 180ff.). Für Kreuzer etwa ist heute Authentizität in den Künsten »weniger durch den Versuch eines »getreuen Abbildens« des »Wirklichen« geprägt, sondern vielmehr durch künstlerisch-erfinderische Strategien, die im Zeichen einer authentischen Annäherung an die Erfahrungswirklichkeit stehen« (Kreuzer 2011: 202).

In einem sozial- bzw. poplarmusikwissenschaftlichen Diskurs rund um das Musikgenre Gangsta-Rap spielt der Authentizitätsbegriff eine zentrale Rolle. Wissenschaftliche Zugänge in der Begriffsdefinition reichen von der Immanenz des Realen durch den Künstler hin zur Negierung jeglicher Echtheit des Authentizitätsanspruchs (Wolbring 2014: 155ff.). Eine einheitliche Definition lässt sich nicht erkennen. Trotz Unterschieden im Detail wird aber mehrheitlich eine gänzliche Gleichsetzung von Authentizität mit Realität abgelehnt.

Der Begriff des Authentischen scheint im Zusammenhang mit künstlerischem Schaffen jedenfalls um die Ebene der künstlerischen Fiktion gegenüber herkömmlicher Bedeutung erweitert. Auch wenn im Detail unterschiedliche Ansichten über den Authentizitätsbegriff vorherrschen, kann geschlos-

6 So betont auch bereits das BVerfG, dass »künstlerische Äußerungen interpretationsfähig und interpretationsbedürftig« sind (BVerfG 2007, *Esra*).

sen werden, dass aus sozial- bzw. popularmusikwissenschaftlicher Sicht Authentizität im Gangsta-Rap jedenfalls mehr als ein Spiegel der Realität ist (Funk/Krämer 2011: 9ff.).

Verhält sich ein Gangsta-Rapper authentisch, darf nach dieser Begriffsdefinition kein rein faktischer Wahrheitsbezug unterstellt werden, sobald sich das Verhalten in einen künstlerischen Kontext setzen lässt.

Dieser Zugang zu Realness und Authentizität scheint auch für die Rechtswissenschaft im Umgang mit Sachverhalten des Gangsta-Raps geeigneter. Dadurch kann scheinbar authentisches Verhalten weiter interpretiert werden als es die Wortlautgrenze des Begriffs Authentizität zulassen würde. So kann auch dem Grundrecht auf Kunstfreiheit eher entsprochen werden, dessen Kunstbegriff, wie oben ausgeführt, auch fiktive Elemente beinhalten kann.

Im Folgenden soll daher durch Analyse der derzeitigen Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Genre Gangsta-Rap aufgezeigt werden, ob der verfassungsrechtliche Kunstbegriff zur Anwendung kommt und wie damit zusammenhängend Realness und Authentizität derzeit interpretiert werden.

5. Lyrics als Kunst im Sinne des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs

Sie fragen: Czuz, ist das echt, was du rappst?
Und alleine für die Frage gibt's direkt mal ein Brett (bam)
(Textzeilen aus Czuz, *¿ Was hast du gedacht ?* [2018])

In Liedtexten im Gangsta-Rap versuchen Interpreten durch authentische Wiedergabe strafrechtlich relevanter Tätigkeiten dem Image des typischen Gangsta-Rappers gerecht zu werden. Lyrics als Performanz von Realness thematisieren oft Gewaltverherrlichung⁷, Drogenmissbrauch⁸ oder sexuelle

7 »Digga, alle meine Jungs tragen Waffen (Ja, hah)/Bisschen Knast, kein Grund nicht zu lachen/Keiner von euch schafft es, Gazi mundtot zu machen« (Textzeilen aus 187 *Strassenbande & Czuz*, Keiner kann mich ficken [2021]).

8 »Ich hab' alles in Plomben verpackt wie immer (Hah)/Plastikrest hakt am Finger (Natz)/Hab' Natz-Kunden bei Axel Springer/Achthundert Pflanzen tanzen im Zimmer (Yes)/Osdorfer Born, Hochhauslandschaft/Hier lernst du schnell, wie man Kohle ranschaft/Schlägerei o-ohne Anlass/Hosenbund-Pistole, Standard (Brr)/Es riecht sehr stark aus der Limousine/La Kalada, Clementine/Guck mir zu, wie ich Geld verdiene (Hahahaha)« (Textzeilen aus *LX ft. Czuz*, Kollektiv [2020]).

Übergriffe⁹. Ein weiteres zentrales Element ist die Beleidigung, Herabwürdigung und Bedrohung eines »Gegners«.¹⁰

Würde das Recht die Textzeilen tatsächlich als authentisch im Sinne einer wortwörtlichen Interpretation verstehen, müssten die meisten Gangsta-Rapper sofort festgenommen werden. Separiert analysiert werden zahlreiche Straftatbestände erfüllt, von Beleidigung bis Anstiftung zum Drogenmissbrauch oder Verletzung der sexuellen Integrität. Durch den Vortrag zu meist in der Ich-Form könnten bei Nichtberücksichtigung des Kunstgedankens zahlreiche Texte beispielsweise als Geständnis gewertet werden.

Erfahrungsgemäß wird dies in der Praxis nicht so gehandhabt. Grund dafür ist die Qualifikation von Lyrics als Kunst: Texten, die mit musikalischen Elementen hinterlegt sind, wird rechtlich ein kunstbezogener Gehalt unterstellt. Bereits die Möglichkeit der Zuordnung zu einer formell anerkannten Kunstgattung (Musik) verlangt nach herrschender Rechtslehre eine Berücksichtigung des spezifisch künstlerischen Charakters (vgl. etwa Amtsgericht Tiergarten 2013). Lyrics im Gangsta-Rap beinhalten aus rechtlicher Sicht künstlerische Elemente, die in die Bewertung des Inhalts einfließen müssen, und sind jedenfalls als Kunst im rechtlichen Sinn zu beurteilen.

Auch die Berücksichtigung eines potenziell fiktionalen Gehalts der Inhalte wird in der Rechtswissenschaft verlangt.

Oglakcioglu/Rückert betonen, dass Gangsta-Rap-Lyrics rechtlich nicht in ihrer Reinform bewertet werden dürfen, sondern eine differenzierte Betrachtungsweise und Entkleidung der genrespezifischen Merkmale benötigen. Sie beinhalten typischerweise nicht die reine Wiedergabe der Meinung der Privatperson, vielmehr verzahnen sich fiktionale Momente mit realen Elementen. Eine Bewertung des tatsächlichen Aussagenkerns muss jedenfalls durch einen objektiven Genrekennner erfolgen, der die tatsächliche Message des Textes unter Berücksichtigung artifizierter Verzerrungen oder Übertreibungen filtert (Oglakcioglu/Rückert 2015). Der Rechtswissenschaft obliegt es spätestens im Gerichtsverfahren, diesen künstlerischen Gehalt angemessen zu berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise bestätigt sich im soziologischen, musikwissenschaftlichen Diskurs über Lyrics im Gangsta-Rap.

9 »Bring deine Alte mit, sie wird im Backstage zerfetzt/Ganz normal, danach landet dann das Sextape im Netz« (Textzeilen aus *Gzuz*; »Was hast du gedacht? [2018]).

10 Beispiele zum »Dissing« im Deutschrap vgl. u.a. Mr Rap/Mr Beatz (2020).

Doehring etwa zeigt auf, dass Liedtexte im Gangsta-Rap nicht in erster Linie die bewusste Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder realistische Wiedergabe eines Alltags darstellen. Vielmehr wird durch Sprechgesang das konstituierende Genreelement Authentizität herbeigeführt. Lyrics sind keine Wiedergabe von Inhalten durch eine Privatperson. Die Rezipient*innen von Gangsta-Rap-Kompositionen werden vielmehr mit einem Konstrukt – der *Persona* – konfrontiert. Diese entsteht durch ein Zusammenspiel einer *Real Person* (Image), dem *Character* (dem lyrischen Ich) sowie einem klanglichen Umfeld (*Personic Environment*) (Doehring 2021, vgl. auch Moore 2012).

Durch die Einbeziehung dieser Überlegungen profitiert die Rechtsprechung zugunsten einer stringenten Entscheidung unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit. Durch Separation kann das Verhalten der Privatperson bewertet und mit den künstlerischen Elementen in Verhältnis gesetzt werden. In der derzeitigen Rechtsprechung zu Liedtexten im Gangsta-Rap lässt sich durchaus eine Tendenz zur Berücksichtigung in dieser Form erkennen: Wird ein Gerichtsverfahren aufgrund einer potenziellen Beleidigung eingeleitet, werden die Liedtexte tendenziell nicht als reine Wahrheit angenommen.

Richtigerweise werden diese häufig als Kunst im verfassungsrechtlichen Sinn verstanden und dementsprechend der spezifische Charakter künstlerischen Schaffens berücksichtigt. So urteilt das LG Berlin etwa ausdrücklich: »Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Kunstfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG gebietet es, ein Lied bzw. den Liedtext unabhängig von dem persönlichen Geschmack des Betrachters neutral zu betrachten und einzelne Elemente nicht von dem Ganzen loszulösen und damit aus dem Zusammenhang zu reißen. Aus diesem Grund verbietet es sich auch, den Liedtext isoliert, ohne den ›Sprechgesang‹, Melodie etc. zu beurteilen« (Landgericht Berlin 2014: 904).

Zusammenfassend müssen Lyrics im Gangsta-Rap als eine Form von performativer Realness unter Berücksichtigung des fiktionalen, künstlerischen Charakters bewertet werden. Sie dürfen jedenfalls nicht als Wiedergabe reiner Wahrheit verstanden, sondern müssen vielmehr durch Subsumtion unter den Kunstbegriff als Teil der Performanz von Realness gesehen werden. Dies geschieht bestenfalls durch die bewusste Betrachtung der Lyrics als Konstrukt realer und fiktiver Elemente, bei dem die einzelnen Bereiche bestmöglich separiert und in Verhältnis gesetzt werden. Tendenzen in der Rechtsprechung

diesbezüglich sind erkennbar. In Einzelfallentscheidungen zu Gangsta-Rap versucht das Gericht bereits Kunst verhältnismäßig zu berücksichtigen.¹¹

6. Weitere Formen performativer Realness – Kunst im Sinne des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs?

Im Gangsta-Rap dienen nicht nur Lyrics als Möglichkeit, um Authentizität zu konstruieren. Inhaltlich wird der Gangsta-Rap von einer selbstverherrlichenden, überzeichneten Darstellung von Reichtum, Gewalt, Dominanz und Sex, personifiziert in der Figur des »Gangstas«, geprägt (Straub 2012: 12ff.). Im Gegensatz zu etwa »Battle-Rap« steht weniger die sprachliche Komponente als die Imagekomponente im Vordergrund, welche typischerweise mit der Präsentation des eigenen Vermögens einhergeht, das trotz herausfordernder sozialer Backgrounds (»Hoods«) angehäuft werden konnte – freilich unter Andeutung der Beschaffung unter fragwürdigen Umständen. Spätestens seit der Rapper *Kool G Rap* Ende der 1980er Jahre erstmals inkriminierte Tätigkeiten aus dem organisierten Verbrechen mit Rapmusik verknüpfte (Seeliger/Dietrich 2012: 29f.), ist auch das Verhalten abseits einer Bühne prägend für den Gangsta-Rapper, das ihn erst als solchen legitimiert. Authentizitätsbeweise eines (Klein-)Kriminellen sind daher Grundlage für die Rezeption als Gangsta-Rapper, unabhängig davon, ob diese real oder fiktiv sind (Saied 2017: 223f.).

Besonders im deutschsprachigen Raum scheinen diese Formen performativer Realness immer häufiger an Bedeutung zu gewinnen. Im größten branchenspezifischen online-Magazin *Hiphop.de*¹² lassen sich etwa zahlreiche Artikel finden, die keine rein musikbezogenen Inhalte wiedergeben, sondern Handlungen und Aussagen von Künstlerpersönlichkeiten im Gangsta-Rap analysieren.

Einer der Gründe liegt in einem erhöhten Konkurrenzdruck, der mit dem Erfolg des Musikgenres einhergeht. So trifft derzeit die neue Generation von Gangsta-Rappern wie *Capital Bra* oder dem Kollektiv *187 Strassenbande*

11 So etwa im Prozess Anna-Maria Ferchichi gegen den Gangsta-Rapper *Fler* über den Diss-Track über Bushidos Familie (Handel 2019).

12 Vgl. Schlagwörter wie »Knast« oder »Drogen« z.B.: <https://hiphop.de/thema/knast>; <https://hiphop.de/thema/drogen>.

auf Genregrößen wie *Kollegah*, *Bushido* oder *Fler*, die ihr Alleinstellungsmerkmal verlieren und kommerziell von diesen überholt werden. Zusätzlich ist Gangsta-Rap mehr denn je mit voyeuristischen Rezipient*innen konfrontiert, denen – ob des Unterhaltungsanspruchs – rein textkontextualisierte Authentizitätsbelege nicht mehr genügen. Je krimineller und lebensnaher der Gangsta-Rapper agiert, desto glaubhafter und damit erfolgreicher ist dieser als Künstler (Wolbring 2018: 35). *Klein/Friedrich* verweisen zudem auf ein generelles Legitimationsproblem des deutschsprachigen Gangsta-Raps: Prima facie wird dem deutschsprachigen weißen Rapper tendenziell eher Ichbezogenheit und Spaß statt Message und Glaubwürdigkeit unterstellt (*Klein/Friedrich* 2011: 71f. und 78ff.). *Von Appen* wiederum stellt allgemein fest, dass Authentizität heute erst durch größtmögliche mediale Inszenierung herzustellen ist (*Von Appen* 2013).

Beobachten lässt sich diese Tendenz auf Social-Media-Kanälen, wo die dortige Veröffentlichung von Gerichtsurteilen oder Auseinandersetzungen mit der Polizei den *real gangsta* beweisen soll. Insbesondere Instagram wird zur Plattform der Selbstinszenierung, die zu einem gesamtmedialen Bild des Rappers beiträgt, betont etwa Moderatorin und Journalistin Salwa Houmsi (*Wehn/Bortot* 2019: 407). Zahlreiche deutschsprachige Gangsta-Rapper nutzen deshalb das Medium und stoßen auf enorme Resonanz: Das Instagram-Profil *gzuz187_official* wird derzeit (Stand März 2022) von 2,5 Millionen Abonnent*innen verfolgt, Genregrößen wie *Bushido* (*bushido*) oder *Kollegah* (*kollegahderboss*) werden von rund 2 Millionen Abonnent*innen begleitet.

Speziell in sogenannten »Stories«, die sich durch begrenzte Verfügbarkeit kurzer Videosequenzen auszeichnen, werden scheinbare Alltagsmomente mit Rezipient*innen geteilt. »Stories«, die in der Regel mit dem Handy aufgenommen werden, suggerieren Spontaneität in der Produktion, Alltäglichkeit und Intimität des Inhalts und eignen sich daher perfekt, um eine »real world« zu zeichnen. Instagram wird zudem nicht per se ein fiktiver Charakter im Inhalt unterstellt, vielmehr nutzen auch Privatpersonen die Möglichkeit, ihren »tatsächlichen« Alltag einer Öffentlichkeit zu präsentieren.¹³

Bonez MC gibt zu seinem Social-Media-Profil im Interview an: »Bei uns macht es den Leuten Spaß zuzugucken, weil es authentisch ist. Bei anderen Rappern sieht man richtig, wie schwer sie sich damit tun, weil sie eigentlich ungern Sachen aus ihrem Privatleben preisgeben, aber ständig das Ge-

13 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Goffman 2010.

fühl haben, eine Story machen zu müssen. Es wirkt aufgesetzt und teilweise krampfhaft. Bei uns wirkt es authentischer« (Wehn/Bortot 2019: 409).

Diese Entwicklungen eröffnen auch für das Rechtssystem neue Herausforderungen. Speziell muss die Frage gestellt werden, wie diese (möglichst) authentische Gesamtinszenierung einzuordnen ist. Kann also in diesen Zusammenhang aus rechtlicher Sicht noch von Kunst(performance) gesprochen werden?

Agiert der Ausführende noch im Rahmen seines künstlerischen Schaffens, müssen Begrifflichkeiten und Verhaltensweisen wieder vor dem Hintergrund des Musikgenres Gangsta-Rap verstanden werden. Ist das Verhalten hingegen separat vom rechtlichen Kunstbegriff zu betrachten, ist es authentisch im Sinne einer rein realistischen Darstellung des Verhaltens einer Privatperson und auch als solches rechtlich zu bewerten.

6.1 Kategorisierung als Kunst

Hip-Hop als Kultur von der Straße bedingt Erfahrungswerte, über die der Ausführende authentisch berichten kann. Diese sind typisiert durch illegale Verhaltensweisen wie etwa das Besprühen von Hauswänden mit Graffiti. Dabei geht es nicht primär um die Übertretung von Gesetzen, vielmehr handelt es sich (auch) um künstlerisches Schaffen. Die Kunstformen des Hip-Hops, zu denen auch Rapmusik gehört, entstehen erst durch authentische Verkörperung der transportierten Inhalte (Klein/Friedrich 2011: 191f.).

Authentisches Auftreten durch aktives Tun ist nicht nur genrecharakteristisch, sondern legitimiert erst zum Gangsta-Rapper.¹⁴ Das Verhalten abseits der Bühne ist daher nicht nur imagefördernd, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung für das künstlerische Schaffen.

Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff lässt eine solche Subsumtion zu, denn, wie bereits ausgeführt, ist weder der Werkbereich noch der Wirkbereich des Kunstschaffenden in der Definition begrenzt (Bethge 2021: 306ff.). Kunst im verfassungsrechtlichen Sinn umfasst bei konsequenter Anwendung auch Handlungen abseits der Bühne, wenn diese in unmittelbaren Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit gebracht werden können. Bestimmte, im Konnex mit der Tätigkeit des Künstlers stehende Handlungen

14 Anders in *Black Studies* und *Afro-American-Studies* vgl. Klein/Friedrich (2011: 70ff.).

gen können als Kunst verstanden werden, obwohl sie nicht den gängigen Kunstgattungen entsprechen.¹⁵

Im Bereich der »Hochkultur« wurde dieser weite Kunstbegriff auch bereits durch die Justiz bestätigt: So beurteilte das Amtsgericht Kassel bspw. den Hitlergruß des Künstlers Jonathan Meese während eines Interviews als Teil einer Inszenierung der Kunstfigur und nicht als private Äußerung, was zu einem Freispruch führte. Mit diesem beachtenswerten Urteil betont die Justiz, dass künstlerische Darbietung auch abseits der Bühne möglich ist: »Es sind sowohl der Werk- als auch der Wirkbereich der Kunst betroffen. Der Werkbereich, weil die Performance des Angekl. selbst Kunst ist, der Wirkbereich, weil der Angekl. durch die Veranstaltung mit seiner Präsentation der Sicht auf die Kunst indirekt auch für seine Kunstwerke warb« (AG Kassel 2013).

Dieser erweiterte Kunstbegriff darf nun rechtlich nicht auf bestimmte Kunstformen beschränkt sein. Bei konsequenter Anwendung gilt dieser auch für Gangsta-Rap. Denn bereits vom Amtsgericht Tiergarten wird ausdrücklich betont, dass »qualitative Bewertungen, die vorliegend bei gesellschaftsmehrheitlicher Betrachtung einer Einordnung als Kunst entgegenstehen könnten, [...] als wertende Einengung des Kunstbegriffs grundsätzlich außer Betracht zu bleiben [haben]« (Amtsgericht Tiergarten 2013). Eine Einschränkung hinsichtlich einer bestimmten Musikgattung ist daher ausgeschlossen.

Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff umfasst demnach derzeit zum einen auch Verhalten abseits der Bühne bei Vorliegen eines künstlerischen Konnexes, zum anderen ist er nicht beschränkt auf bestimmte Musikgattungen. Im Gangsta-Rap wiederum gehört die möglichst authentische Inszenierung der Person des Gangsta-Rappers auch abseits der Bühne zu einem prägenden Teil des Genres. In conclusio muss daher auch bei sämtlichen Elementen performativer Realness im Gangsta-Rap (auch potenziell strafrechtlich relevanter Natur) der künstlerische Aspekt in einer allfälligen Abwägung berücksichtigt werden – als konstituierender Teil einer dem Genre entsprechenden Kunstperformance.

6.2 Interpretation von Authentizität und Realness in der rechtlichen Bewertung

In konsequenter Fortführung der Rechtsprechung zu Liedtexten muss also auch in der rechtlichen Bewertung des authentischen Verhaltens der Gangsta-

15 Vgl. z.B. die Entscheidung zur Kunstfreiheit *Anachronistischer Zug* BVerfG (1984).

Rapper abseits der Bühne Kunst verhältnismäßig berücksichtigt werden. Das Verhalten kann nicht mit dem Verhalten einer Privatperson gleichgesetzt werden.

Auch auf dieser Ebene lässt sich dafür auf den Authentizitätsbegriff der Medien-, Kultur- und Sozialwissenschaften zurückgreifen. Das Verständnis von Authentizität als Konstrukt aus fiktionalen und realen Elementen wird auch über rein textbezogene Elemente hinaus vertreten:

»Real ist, was glaubhaft in Szene gesetzt wird«, erklären etwa *Klein/Friedrich* (Klein/Friedrich 2011: 9). Authentizität im Hip-Hop wird ihnen zufolge theatral durch Inszenierung herbeigeführt (Klein/Friedrich 2011: 142). Auch *Wolbring* bejaht die Inszenierungsstrategien der Gangsta-Rapper, ohne diesen sämtlichen Realitätscharakter abzusprechen (Wolbring 2014: 158). *Dietrich* nennt als spezifische Eigenheit des Gangsta-Raps zwei Punkte. Zum einen das Spiel mit Sprache, zum anderen aber auch die Verknüpfung autobiografischer Elemente mit genretypischer Inszenierung: »Bei der Performance der Gangsta-Rapper handelt es sich um eine ästhetische Darbietung, die einerseits zwar biografische Anbindungen haben mag, nicht zuletzt aber eine Inszenierung (>Drama<) ist« (Dietrich 2012: 190). Gangsta-Rap als »soziologisch fundierte Analyse bestehender Verhältnisse« zu interpretieren, also dem Subgenre generell einen Wahrheitsgehalt zu unterstellen, wird mehrheitlich abgelehnt.¹⁶

Zusammenfassend untermauern soziologisch-musikwissenschaftliche Analysen die konsequente Anwendung des rechtlichen Kunstbegriffs auf sämtliches Verhalten von Gangsta-Rappern, das zur Performativität von Realness beiträgt.

Das authentische Verhalten abseits der Bühne kann dann nicht als ein vom Kunstgedanken losgelöstes, »wahres« Verhalten einer Privatperson qualifiziert werden. Wie bereits bei Liedtexten müsste das Gericht auch hier das Verhalten als Konstrukt fiktionaler und realer Elemente betrachten, diese in einem weiteren Schritt bestmöglich separieren und dann verhältnismäßig in Beziehung setzen.

In der rechtlichen Praxis sind derzeit keine Tendenzen diesbezüglich zu erkennen. Während Lyrics im Gangsta-Rap als Kunst verstanden werden, zeigt sich im Umgang mit weiteren Authentizitätsbeweisen ein anderes Bild. Andere Elemente performativer Realness werden durch Gerichte bis

16 *Dietrich* verweist an dieser Stelle auf *Talib Kweli* als Vertreter dieser Mindermeinung (Dietrich 2012: 190).

dato kaum als Kunst im rechtlichen Sinn gewürdigt, dementsprechend Authentizität nicht anhand von Genrespezifika gemessen.¹⁷

Dies mag sicherlich daran liegen, dass zum einen der verfassungsrechtliche Kunstbegriff nicht konsequent auf künstlerische Tätigkeiten abseits der »Hochkultur« angewendet wird. Zum anderen scheint auch die Separation von künstlerischen Inhalten im Gangsta-Rap, die über den formalen Kunstbegriff hinausgehen, große Schwierigkeiten zu bereiten. Die Differenzierung scheint auch in einer interdisziplinären Betrachtungsweise herausfordernd: *Klein/Friedrich* verneinen sogar eine Differenzierungsmöglichkeit von immanenter, tatsächlicher Wirklichkeit und konstruierter Wirklichkeit in der Hip-Hop-Kultur. *Real Hip-Hop* bewerte die Inszenierung als Gesamtprodukt (*Klein/Friedrich* 2011: 148).

Das Recht kann sich bei der Bewertung von Handlungen im Kontext des Genres einer differenzierten Betrachtung nicht entziehen und muss zumindest zwischen *Persona* und Privatperson unterscheiden. Wie bei Liedtexten muss auch bei der Bewertung des Verhaltens der Gangsta-Rapper zunächst eine Entkleidung der genrespezifischen künstlerischen Verhaltensweisen erfolgen, um am Ende den rechtlich relevanten Tatsachenkern zu bewerten. Nur durch eine differenzierte Betrachtung kann das künstlerische Schaffen angemessen berücksichtigt werden, ohne gleichzeitig sämtliches Verhalten unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit zu legitimieren.

Im Folgenden sollen am Beispiel von *Gzuz* die formulierten rechtlichen Herausforderungen im deutschsprachigen Gangsta-Rap dargestellt werden. Bei Analyse der rechtlichen Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Verhalten von *Gzuz* lässt sich aufzeigen, wie im Gangsta-Rap die Kongruenz von Privatperson und *Persona* in der faktischen Verhaltensweise simuliert wird. Rechtlich stellt sich damit die große Herausforderung der Einordnung des Verhaltens von Gangsta-Rappern im Spannungsfeld von Fiktion und Wahrheit. Durch den derzeitigen Umgang der Justiz wird diese selbst zum performativen Element einer Gesamtinszenierung, wie sich beispielhaft im Gerichtsverfahren rund um den Gangsta-Rapper *Gzuz* zeigt. So kommentierte etwa Simon Langemann in *Die Zeit*: »Es war das Ende des zweiten Verhandlungstages, als die Machtspielchen zwischen Gangsta-Rapper und Justiz endgültig ins Absurde glitten [...]. Und für Beobachter schien spätestens an diesem [Anm. dritten] Verhandlungstag einiges durcheinander zu geraten. Der

17 Vgl. etwa auch den Prozess von *Fler* (Mayer 2021).

echte Prozess und die Show dazu. Was stand hier im Vordergrund?» (Lange-mann 2020).

7. Fallbeispiel Gzuz

»Wir hatten immer schon das Bedürfnis, den Leuten möglichst alles zu präsentieren, um zu zeigen, dass wir die einzig Wahren sind und die anderen nur Schauspieler. Durch Instagram hatte man plötzlich die Möglichkeit alles direkt zu teilen, 24/7. Gut, dann filme ich halt meine Chromfelgen ab, meine Waffe, die Drogen. Warum nicht? Mir fällt das leicht, weil bei mir die Rolle und das Privatleben so stark miteinander verflochten sind.«

Rapper Bonez MC, der gemeinsam mit Gzuz eine der Kernfiguren der 187 Strassenbande bildet (Wehn/Bortot 2019: 411).

Social Media wie Instagram oder Facebook, die eine Plattform für die Verzahnung von realen Darstellungen und Inszenierung bieten, stützen wie kein anderes Format das Spiel mit Realness im Hip-Hop und lassen auch abseits von Lyrics das scheinbar reale Leben eines Gangsta-Rappers darstellbar werden (Seeliger 2021: 29). Gleichzeitig wird dadurch die Einordnung der Inhalte auf der Plattform zur rechtlichen Herausforderung, wie man am Beispiel von Gzuz erkennt:

Silvester 2018 wird auf dem Künstlerprofil des Gangsta-Rappers Gzuz ein Kurzvideo als sogenannte »Story« veröffentlicht: Zunächst sieht man auf dem Video eine Person, die auf der Straße steht und mit einer Pistole¹⁸ in die Luft schießt. Der bürgerliche Name der Person ist *Kristoffer Jonas Klauß*; er ist unter dem Künstlernamen Gzuz bekannt. Eingblendet wird eine Textzeile mit der Aufschrift »Kommt gut rein«. Die Person im Video ruft ein Schimpfwort sowie »187«, die Kameraführung ist wacklig und wirkt amateurhaft.

Aufgrund dieses Videos wurde laut Medienberichten von der Justiz ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Verstoßes gegen das Waffenverbot gegen die Privatperson *Kristoffer Jonas Klauß* eingeleitet.¹⁹ Das Verhalten der Person im Video scheint völlig isoliert von jeglichem künstlerischen Hintergrund

18 Später lässt sich die Pistole als Schreckschusspistole qualifizieren.

19 Die Bild-Zeitung zitiert etwa einen Polizeisprecher: »Aufgrund des Instagram-Videos wird nun wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt« (Al-tendorf/Zitzow 2019).

bewertet worden zu sein. Überlegungen zur »Story« als Teil einer Kunstperformance werden (zumindest öffentlich) nicht angestellt. Prima facie zeigt das »Silvester-Video« eine scheinbare Alltagssituation. Dieser Eindruck wird insbesondere durch die amateurhafte Kameraführung und schlechte Qualität des Videos, die sich von professionellen Musikvideoproduktionen unterscheidet, suggeriert.

Tatsächlich aber gibt es zahlreiche Hinweise, dass dieses Video nicht als reine Wiedergabe des Verhaltens der Privatperson, sondern vielmehr als Performanz von Realness zu verstehen ist, die als Teil der Inszenierungsstrategie des Gangsta-Rappers *Gzuz* bewertet werden muss. Indem das Video auf der offiziellen Künstlerseite ([gzuz187_official](https://www.instagram.com/gzuz187_official)) unter dem Künstlernamen *Gzuz* gepostet wurde, ist eine Verbindung zur künstlerischen Performance indiziert. Zudem entspricht der Inhalt des Videos den gängigen Charakteristika des Musikgenres Gangsta-Rap. Das Hantieren mit Waffen in der Nacht auf einer Straße sowie der aggressive Tonfall stützt jedenfalls das Narrativ des wilden Gangstas von der Straße. Durch den Zwischenruf »187« wird ein Konnex zur Gangsta-Rap-Gruppe *187 Strassenbande* hergestellt, deren Mitglied *Gzuz* ist. Zudem wird die Zahl 187 häufig im Gangsta-Rap benutzt. »187« ist ein Code im Milieu und nimmt Bezug auf den Mordparagrafen im kalifornischen Strafbuch (Seeliger 2021: 121).

In einer Gesamtbetrachtung ist eine reine Beurteilung des Videos als filmische Wiedergabe des Verhaltens der Privatperson *Kristoffer Jonas Klaufß* zu kurz gegriffen. Dieses Video kann nicht nur als Beweis für die Übertretung des Waffenverbots durch *Kristoffer Jonas Klaufß* gewertet, sondern muss auch aus künstlerischer Perspektive betrachtet werden. Eine Subsumtion unter den Kunstbegriff wird verfassungsrechtlich verlangt. Es handelt sich nicht (nur) um eine strafrechtliche Erfüllung eines Tatbestandes durch die Privatperson *Kristoffer Jonas Klaufß*. Vielmehr wird auch hier Authentizität inszeniert, der Auftritt in den sozialen Medien ist als Teil einer Kunstperformance zu werten, die dem verfassungsrechtlichen Kunstbegriff entspricht und dementsprechend berücksichtigt werden muss.

Weder in der Einleitung des Ermittlungsverfahrens noch im darauffolgenden Gerichtsverfahren scheint der artifizielle Charakter des künstlerischen Schaffens berücksichtigt worden zu sein. Eher scheint das Verhalten von *Gzuz* mit dem Verhalten der Privatperson *Kristoffer Jonas Klaufß* gleichgesetzt zu werden. So wird der Richter zitiert: »Sie inszenieren sich als Gangster-Rapper und wollen als Straftäter behandelt werden. Jetzt werden sie als Straftäter gewürdigt« (dpa 2020).

Auch in der offiziellen Pressemitteilung des Berufungsgerichts wird das Verfahren wie folgt angekündigt: »Berufungshauptverhandlung im Fall des Rappers Gzuz, der am 29. September 2020 vom Amtsgericht Hamburg zu einer 18-monatigen Freiheits- und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 1.700 € verurteilt wurde« (Hanseatisches Oberlandesgericht – Gerichtspräsidentin 2022). »Sie machen das, weil es gut für das Geschäft ist«, betont die Richterin in Bezug auf das Silvestervideo im Berufungsverfahren und verurteilt *Kristoffer Jonas Klaus* auch in zweiter Instanz zu einer Gefängnis- und Geldstrafe (Spiegel 2022).

7.1 Auswirkung der Nichtbeachtung des künstlerischen Schaffens und seines potenziell artifiziellen Charakters durch die Justiz

Abgesehen davon, dass der Kunstfreiheit in der rechtlichen Beurteilung zu wenig Beachtung geschenkt wurde, lassen sich auch Auswirkungen abseits einer rechtsdogmatischen Analyse beobachten.

Zweifellos werden das Gerichtsverfahren und die Reaktion der Justiz durch Gzuz genützt, um Street-Credibility zu generieren. Selten kann sich ein »Gangsta« so authentisch präsentieren. Während des Gerichtsprozesses von *Kristoffer Jonas Klaus* inszeniert sich Gzuz als »Sozialrüpel« (Zitat Richter *Johann Krieten*) und wird sogar des Gerichtssaals verwiesen. Kurz darauf wird eine Instagram-Story auf dem Profil von Gzuz veröffentlicht, um seine Follower*innen darüber in Kenntnis zu setzen. Im September 2020 wird *Kristoffer Jonas Klaus* tatsächlich zu anderthalb Jahren Haft verurteilt (Woldin 2020), was sowohl von Fans auf Social Media als auch von zahlreichen Medien kommentiert wurde. Bemerkenswert: Neben der Ankündigung eines neuen Albums, sprechen Rapperkollegen auf Social-Media ihren Support für Gzuz unter dem Hashtag #freegzuz aus.

Im Februar 2021 kommt es zur Veröffentlichung der Single von Gzuz unter dem Titel »Keiner kann mich ficken«, in der er sich lyrisch über die Staatsgewalt stellt. Dort positioniert sich der Rapper als ein über die Justiz erhabener, starker Mann, der sich nicht durch das Rechtssystem in die Schranken weissen lässt.

Es zeigt sich ein Effekt, der sich bereits im Umgang mit Liedtexten und der Indizierungsproblematik feststellen lässt: Während die Indizierung von Liedtexten als Jugendschutzbestimmung gesetzlich vorgesehen wurde, um junge Menschen vor unreflektierten sexistischen, rassistischen oder gewaltvollen Inhalten zu bewahren, zeigt sich heute in der Praxis, dass vor allem in-

dizierte Songs wirtschaftlich erfolgreich sind (Oglakcioglu/Rückert 2015: FN 13). Der Reiz des Verbotenen sowie der barrierefreie Zugang zu indizierten Liedtexten im Internet führen den Schutzgedanken der gesetzlichen Grundlage ad absurdum und wirken sich gleichzeitig positiv auf Verkaufszahlen aus (Hecken 2017).

Im Verhalten und in den Auftritten rund um die Präsentation der Komposition »Keiner kann mich ficken« scheint ebenfalls eine gewisse Dramaturgie bzw. Marketingstrategie erkennbar. Die zeitnahe Veröffentlichung kurz nach dem Prozess sowie die mediale Begleitung des Prozesses (auch durch den Künstler selbst initiiert) erwiesen sich als strategisch klug. Der Song stieg nach der Erstveröffentlichung Ende Februar 2021 mit Platz 3 in die deutschen Charts ein und konnte sich vier Wochen halten.²⁰

Ein paar Tage vor Beginn seines Berufungsverfahrens im Februar 2022 veröffentlichte Gzuz sein drittes Album, das den Namen »Große Freiheit« trägt und bereits eine Woche später auf Platz eins der deutschen Albumcharts landete.²¹ Der erste Track des Albums trägt den Titel »Free Gzuz«, im Online-Magazin Hip-Hop.de wird dementsprechend reagiert und ein Konnex zum Verfahren hergestellt: »Auf Gzuz könnte erneut eine Gefängnisstrafe warten. Wie die Sache ausgeht, entscheidet demnächst ein Berufungsverfahren vor dem Landgericht Hamburg. Das neue Album des 187ers lässt sich daher auch als Momentaufnahme sehen. Gzuz feiert die ›Grosse Freiheit‹, bevor er womöglich wieder einsitzen muss« (Rubach 2022).

Die Negierung eines künstlerischen Vorgangs im Verhalten von Gangsta-Rappern ist daher nicht nur rechtlich falsch, sondern stützt außerdem unwissend die Vermarktungsstrategien des Gangsta-Rappers.

Darüber hinaus verfolgt das Strafrecht auch eine Präventionsfunktion in seiner Bestrafungsmöglichkeit. Ein Urteil soll daher neben einem spezialpräventiven Charakter gegenüber dem Verurteilten auch eine generalpräventive Funktion erfüllen. Verurteilung als abschreckendes Beispiel für die Allgemeinheit zur Warnung vor der Überschreitung von bestimmten Gesetzen wird in dieser Konstellation aber kaum noch realisiert.

20 Offizielle deutsche Charts (2021) »187 Strassenbande & Gzuz – Keiner kann mich ficken!«, <https://www.offiziellecharts.de/titel-details-2161489?CH=2>, zuletzt abgerufen am 15.01.2022.

21 Offizielle deutsche Charts: <https://www.offiziellecharts.de/news/item/1044-rapper-gzuz-mit-sechstem-nummer-eins-album-in-den-offiziellen-deutschen-charts>, zuletzt abgerufen am 15.01.2022.

Für Gzuz scheint sich durch die Anwendung des engen Authentizitätsbegriffs, der das künstlerische Schaffen nicht berücksichtigt, der gewünschte Street-Credibility-Effekt zu verstärken. Dies zeigt sich insbesondere auch dadurch, dass Gzuz selbst das Gerichtsverfahren von *Kristoffer Jonas Klauß* in seine Social-Media-Aktivität als Authentizitätsbeweis einbindet und so die Grenze bewusst verschwimmen lässt (Hanke 2020).

Auch die Medien unterstützen die rechtliche Gleichsetzung: Trotz der Anklage gegen *Kristoffer Jonas Klauß* wird über das Gerichtsverfahren des Gangsta-Rappers Gzuz berichtet.²²

8. Conclusio

Androutsopoulos warnt (grundsätzlich zurecht und auf Lyrics im Gangsta-Rap bezogen) vor der Zweckentfremdung rechtlicher Konsequenzen zugunsten der persönlichen Selbstdarstellung und Profilierung im Gangsta-Rap (*Androutsopoulos* 2016: 196). Trotzdem kann sich das Recht nicht faktischen und offensichtlich rechtswidrigen Umständen entziehen. Die Justiz ist Teil des Genres Gangsta-Rap und muss dementsprechend einen rechtsdogmatisch konkludenten Weg der Beurteilung finden.

Zunächst muss die Justiz den vorherrschenden rechtlichen Kunstbegriffs auch auf die Populärmusik anwenden und sich konsequenterweise der bewusst offenen, dynamischen und undefinierten Kunstfreiheit stellen. Authentische Liedtexte ebenso wie authentisches Verhalten von Gangsta-Rappern weisen jedenfalls einen artifiziellen Charakter auf und müssen vor diesem Hintergrund geprüft werden.

Deshalb kann auch bei authentischem Verhalten von Gzuz nicht automatisch auf die Privatperson *Kristoffer Jonas Klauß* zurückgegriffen werden. Vielmehr ist das Verhalten authentisch im Sinne einer Konstruktion aus Privatperson und *Persona* und dementsprechend – unter Einbeziehung eines Sachverständigen²³ – zu bewerten.

Durch die Qualifikation des Verhaltens als Kunst könnte zwar rechtswidriges Verhalten im Gangsta-Rap unter bestimmten Voraussetzungen sogar le-

22 Vgl. etwa »Richter verhöhnt Rapper Gzuz und Anwalt bei Urteilssprechung mit kernigen Sprüchen« (sh/mit dpa 2020).

23 So bereits Theodor W. Adorno zur Kunst und Wahrheit (Smudits 2014: 74f.).

gitimiert werden²⁴, zumeist wird strafrechtliches Verhalten aber nicht gänzlich zur Rechtskonformität führen. Jedenfalls entzaubert die Berücksichtigung des fiktiven, künstlerischen Charakters den Authentizitätsanspruch des *real gangstas*.

Durch Negierung des künstlerischen Charakters des Verhaltens von Gzuz wird die Justiz jedenfalls dem Grundrecht auf Kunstfreiheit nicht gerecht und unterstützt die Konstruktion von Authentizität und den damit verbundenen Erfolg des deutschsprachigen Gangsta-Raps. Neben rechtsdogmatisch stringenter Bearbeitung des Kunstbegriffs würde die bewusste Separation von Privatperson und *Persona* außerdem zu einer Irritation der Selbstdarstellung des Gangsta-Rappers führen, wenn der fiktionale künstlerische Charakter auch im Gerichtsverfahren betont wird.

Zukünftig muss sich dennoch auch in diesem Genre vermehrt mit den Grenzen der Kunstfreiheit auseinandergesetzt werden, um nicht sämtliches Verhalten der Gangsta-Rapper unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit zu legitimieren.

Literatur

- Altendorf, Noel; Zitzow, Marco (2019): Scharfe Waffe? LKA ermittelt wieder gegen Gzuz: Hier ballert der Hamburger Skandal-Rapper um sich. In: Bild online vom 05.01.2019, <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/scharfe-waffe-lka-ermittelt-wieder-gegen-gzus-hier-ballert-der-hamburger-skandal-59360784.bild.html>.
- Androutsopoulos, Jannis (2016): Lyrics und Lesarten: Eine Drei-Sphären-Analyse anlässlich einer Anklage. In: Dietrich, Marc (Hg.): Rap im 21. Jahrhundert. Bielefeld: transcript. S. 171-200.
- Appen, Ralf von (2013): Schein oder Nicht-Schein?: Zur Inszenierung von Authentizität auf der Bühne. In: Helms, Dietrich; Phleps, Thomas (Hg.): Ware Inszenierungen. Bielefeld: transcript. S. 41-69.
- Bethge, Herbert (2021): Art 5. In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz: Kommentar. München: C.H.Beck. S. 255-321.
- Dietrich, Marc (2012): Von Miami zum Ruhrpott: Analyse von Gangsta-Rap-Performances in den USA und Deutschland. In: Seeliger, Martin; Dietrich,

24 Zur (in der Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärten) Frage der Grenze der Kunstfreiheit vgl. etwa Bethge in Sachs 2021: S. 309 RZ 195ff.

- Marc (Hg.): Deutscher Gangsta-Rap – Soziale und Kulturwissenschaftliche Beiträge zu einem Pop-Phänomen. Bielefeld: transcript. S. 187-230.
- Doehring, André (2021): Word! Zur Geschichte des Sprechgesangs in populärer Musik. Vorlesung zur Geschichte der Populärmusik am Institut für Jazzforschung an der Kunstuniversität Graz.
- DPA (2020): Wer, wenn nicht Sie, gehört in den Knast?. In: Frankfurter Allgemeine online vom 29.09.2020, <https://www.faz.net/-gun-a3vf2>.
- Funk, Wolfgang; Krämer, Lucia (2011): Fiktionen von Wirklichkeit – Authentizität zwischen Materialität und Konstruktion. In: Funk, Wolfgang; Krämer, Lucia (Hg.): Fiktionen von Wirklichkeit. Authentizität zwischen Materialität und Konstruktion. Bielefeld: transcript. S. 7- 23.
- Gantenbrink, Nora; Rauss, Uli (2019): Bushido »Falls mir etwas passiert, ist für meine Familie gesorgt«. In: Stern-Magazin online vom 15.01.2019, <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/bushido-falls-mir-etwas-passiert-ist-fuer-meine-familie-gesorgt-8388072.htm>.
- Goffman, Erving (2010): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. München: Piper.
- Handel, Stephan (2019): Fler darf Bushidos Kinder nicht beleidigen. In: Süddeutsche Zeitung online vom 11.12.2019, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/gericht-bushido-fler-urteil-noname-diss-1.4718986>.
- Hanke, Yannick (2020): Instagram-Ausraster von Deutschrapper. Gzuz (187 Strassenbande) vor Gericht: Provokant, ignorant und respektlos – deshalb hartes Urteil. In: 24hamburg online vom 16.10.2020, <https://www.24hamburg.de/stars/gzuz-deutschrap-187-strassenbande-rtl-gericht-urteil-verhalten-prozess-hamburg-beleidigung-fotograf-richter-instagram-provokation-eklat-90028032.html>.
- Hanseatisches Oberlandesgericht – Gerichtspressestelle (2022): Landgericht Hamburg: Berufungsverfahren im Fall des Rappers »GZUZ«. Pressemitteilung vom 10.01.2022.
- Hecken, Thomas (2017): Die Kunstfreiheit im Falle Bushidos und Haftbefehls: Zu jüngsten Indizierungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In: Seeliger, Martin; Dietrich, Marc (Hg.): Deutscher Gangsta-Rap II: Popkultur als Kampf um Anerkennung und Integration. Bielefeld: transcript. S. 155-172.
- Hecken, Thomas (2018): Hip-Hop, Kunstfreiheit, Jugendschutz. In: Pop-Zeitschrift online vom 25.06.2018, <https://pop-zeitschrift.de/2018/06/25/hip-hop-kunstfreiheit-jugendschutzvon-thomas-hecken25-6-2018/>.

- Klein, Gabriele; Friedrich, Malte (2011): *Is this real? Die Kultur des HipHop*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kreuzer, Stefanie (2011): Künstl(er)i(s)che Strategien von Authentizitätskonstruktion – Beispiele aus Literatur, Film und bildender Kunst. In: Funk, Wolfgang; Krämer, Lucia (Hg.): *Fiktionen von Wirklichkeit: Authentizität zwischen Materialität und Konstruktion (Kultur- und Medientheorie)*. Bielefeld: transcript. S. 179-204.
- Krones, Max (2018): GZUZ: »Drogen verkaufen, Typen langmachen«. Interview. In: *Playboy* 6. S. 16-17.
- Langemann, Simon (2020): Gzuz. Treffen sich ein harter Richter, ein TV-Anwalt und ein Gangsta-Rapper. In: *Zeit online* vom 17.08.2020, <https://www.zeit.de/hamburg/2020-08/gzuz-prozess-rapper-gewalt-frau-waffenbesitz-drogenbesitz>.
- Mayer, Verena (2021): Rapper Fler zu zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. In: *Süddeutsche online* vom 03.03.2021, <https://www.sueddeutsche.de/p-anorama/fler-urteil-gericht-1.5223475>.
- Moore, Allan F. (2012): *Song means. Analysing and interpreting recorded popular song*. London/New York: Routledge.
- Mr Rap/Mr Beatz (2020): *Rap Beef. Von Freestyle Battle bis Attentat – Deutschrapp von Bushido bis 187*. München: Yes-Publishing.
- Oglakcioglu, Mustafa Temmuz; Rückert, Christian (2015): Anklage ohne Grund – Ehrschutz contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap. In: *ZUM*. S. 876-883.
- Rubach, Michael (2022): Gzuz: Alle Knast-Lines auf »Grosse Freiheit«. In *Hip-hop.de* vom 14.01.2022, <https://hiphop.de/magazin/hintergrund/gzuz-alle-knast-lines-auf-grosse-freiheit-400803>.
- Saied, Ayla G. (2017): Gangsta-Rap: Affirmative Inszenierung von Delinquenz als Erfolgsmodell?. In: Seeliger, Martin; Dietrich, Marc (Hg.): *Deutscher Gangsta-Rap II: Popkultur als Kampf um Anerkennung und Integration*. Bielefeld: transcript. S. 221-240.
- Seeliger, Martin (2021): *Soziologie des Gangstarap. Popkultur als Ausdruck sozialer Konflikte*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Seeliger, Martin; Dietrich, Marc (2012): *G-Rap auf Deutsch: Eine Einleitung*. In: Seeliger, Martin; Dietrich, Marc (Hg.): *Deutscher Gangsta-Rap – Soziale und Kulturwissenschaftliche Beiträge zu einem Pop-Phänomen*. Bielefeld: transcript. S. 21-40.
- Sh/mit dpa (2020): Knallharte Kritik. Richter verhöhnt Rapper Gzuz und Anwalt bei Urteilssprechung mit kernigen Sprüchen. In: *Focus on-*

- line vom 30.09.2020, https://www.focus.de/regional/hamburg/johann-krieten-bei-urteilsverkuendung-verhoeht-der-richter-rapper-gzuz-und-seinen-anwalt-mit-derben-spruechen_id_12485210.html
- Smudits, Alfred (2014): Kunstsoziologie. München: Oldenbourg
- Spiegel (2022): Berufungsprozess gegen Rapper. Gzuz zu mehr als acht Monaten Haft verurteilt. In: Der Spiegel online vom 04.03.2022, <https://www.spiegel.de/kultur/gzuz-von-187-strassenbande-was-ist-kriminell-was-ist-pose-a-00000000-0002-0001-0000-000157647631>.
- Straub, Jürgen (2012): South Bronx, Berlin und Adornos Wien: Gangsta-Rap als Popmusik: Eine Notiz aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive. In: Seeliger, Martin; Dietrich, Marc (Hg.): Deutscher Gangsta-Rap – Soziale und Kulturwissenschaftliche Beiträge zu einem Pop-Phänomen. Bielefeld: transcript. S. 7-20.
- Wehn, Jan/Bortot, Davide (2019): Könnt ihr uns hören? Eine Oral History des deutschen Rap. Berlin: Ullstein.
- Wolbring, Fabian (2014): Die Poetik des deutschsprachigen Rap. Göttingen: V&R unipress.
- Wolbring, Fabian (2018): »Ich bin mehr Gangster als mein Gangster-Image«. Zum Verhältnis von Gangsta-Rap und Kriminalität. In: APuZ 68. S. 34-39.
- Woldin, Philipp (2020): Der Richter sagt: »Sie sind ein Sozialrüpel!« Rapper Gzuz antwortet: »Sie auch«. In: Die Welt online vom 30.09.2020, <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article216803508/Urteil-in-Hamburg-Rapper-Gzuz-zu-1-5-Jahren-Gefaengnis-verurteilt.html>.

Judikatur

- AG Kassel (2013). In: NJW 2014, 801.
- Amtsgericht Tiergarten (2013): Strafbarkeit von Liedtexten aus dem Genre Gangsta-Rap. In: ZUM, 904.
- BVerfG (1971): Mephisto. In: NJW 1971, 1645.
- BVerfG (1984): Anachronistischer Zug. In: NJW 1985, 261.
- BVerfG (2007): Esra. In: NJW 2008, 39.
- Landgericht Berlin (2014): Kunstfreiheit für Liedtexte. In: ZUM, 903-904.

Diskografie

187 Strassenbande & Gzuz (2021): Keiner kann mich ficken.

Gzuz (2018): ¿ Warum ?

Gzuz (2018): ¿ Was hast du gedacht ?

LX ft. Gzuz (2020): Kollektiv

Website (Stand 23.01.2022)

Apple Music/Gzuz : Siehe <https://music.apple.com/at/artist/gzuz/385521476>

HipHop.de: <https://hiphop.de>.

Offizielle Deutsche Charts (2021)/187 Strassenbande & Gzuz – Keiner Kann Mich Ficken!: Siehe <https://www.offiziellecharts.de/titel-details-2161489?rCH=2>.

Offizielle Deutsche Charts (2022) Rapper Gzuz mit sechstem Nummer-Eins-Album in den Offiziellen Deutschen Charts: Siehe <https://www.offiziellecharts.de/news/item/1044-rapper-gzuz-mit-sechstem-nummer-eins-album-in-den-offiziellen-deutschen-charts>

